



ENERGIE  
ZUKUNFT  
SCHWEIZ

## Vertrag

über die Teilnahme am Förderprogramm <Klimaprämie> Schweiz

zwischen

Energie Zukunft Schweiz AG  
CHE-378.895.075  
Viaduktstrasse 8  
CH-4051 Basel

(EZS)

und

<Firma>  
<UID>  
<Vorname> <Name>  
<Strasse\_Nr>  
<PLZ> <Ort>

**(Programmteilnehmende Vertragspartei)**

Erstellt am <Datum>

## Inhaltsverzeichnis

1.	Definitionen .....	4
2.	Gegenstand des Vertrags.....	5
3.	Vertragsbestandteile .....	5
4.	Vorhaben.....	6
5.	Bescheinigungen .....	6
6.	Betrieb des Vorhabens.....	6
7.	Förderung und Zahlungsbedingungen.....	8
8.	Rücktrittsrecht von EZS.....	9
9.	Rücktrittsrecht der programtteilnehmenden Vertragspartei .....	10
10.	Rechtsfolgen des Rücktritts.....	10
11.	Gegenseitige Mitteilungen.....	11
12.	Kommunikation und Datenschutz.....	11
13.	Inkrafttreten und Dauer des Vertrages .....	12
14.	Allgemeine Bestimmungen .....	13
15.	Anwendbares Recht und Streiterledigung.....	14
16.	Verzeichnis der Anhänge .....	14
	Anhang 1: Projektbeschrieb, Monitoring Anforderungen und Finanzhilfen .....	15
	und nichtrückzahlbare Geldleistungen	

## Präambel

Die Schweiz hat sich im Rahmen des von ihr ratifizierten Übereinkommens von Paris das Ziel gesetzt, die im Inland emittierten Treibhausgase bis 2030 um mindestens 37.5 Prozent unter den Stand von 1990 zu senken. Dies bedingt unter anderen Massnahmen für einen beschleunigten Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Heizungen.

Um einen Beitrag an die Erfüllung der Schweizer Klimaziele zu leisten, hat EZS ein Förderprogramm für <Holzheizungen/Wärmepumpen> lanciert. Finanziert wird das Förderprogramm von der „Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK“ in Zürich, einer Kompensationsgemeinschaft im Sinne des CO2-Gesetzes, welche die Erfüllung der Kompensationspflicht für Inverkehrbringer fossiler Treibstoffe zum Ziel hat. Zu diesem Zweck finanziert die Stiftung KliK unter dem CO2-Gesetz anrechenbare Kompensationsmassnahmen.

Die programmteilnehmende Vertragspartei (nachfolgend „die PTV“ genannt) hat eine neue <Holzheizung/Wärmepumpe> in Betrieb genommen, die (teilweise) Wärmelieferungen von Öl- und Gasheizungen ersetzt. EZS hat die Förderwürdigkeit der <Holzheizung/Wärmepumpe> abgeklärt und eine Förderzusage an der PTV ausgestellt, auf deren Basis die <Holzheizung/Wärmepumpe> bestellt und in Betrieb genommen wurde.

EZS und die PTV schliessen zusammen diesen Vertrag ab, der die Förderung des Vorhabens durch EZS sowie die Abtretung der für das Vorhaben vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) ausgestellten Bescheinigungen an EZS zum Inhalt hat. Die Finanzierung der in diesem Vertrag vereinbarten Förderung erfolgt indirekt durch die Stiftung KliK.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

## 1. Definitionen

In dieser Vertragsurkunde und den anderen Vertragsdokumenten bedeuten folgende Ausdrücke folgendes:

„**Bescheinigung**“ bedeutet die vom BAFU gemäss CO2-Verordnung ausgestellte Bestätigung über nachgewiesene Emissionsverminderungen. Bescheinigungen werden elektronisch im Emissionshandelsregister ausgestellt (in Tonnen CO2-Äquivalent, CO2e).

„**Bestätigungen für Emissionsreduktionen**“ sind Emissionsverminderungen, für welche Bestätigungen oder Zertifikate gemäss einem von EZS gewählten Standard ausgestellt werden.

„**Betrieb**“ bedeutet den fortgesetzten und ununterbrochenen Betrieb des Vorhabens, einschliesslich des Unterhalts und des Monitorings, durch die PTV während der Geltungsdauer des Vertrags.

„**Bewilligungen**“ bedeutet sämtliche rechtskräftigen, vorbehaltlosen Bewilligungen der zuständigen Behörden aufgrund der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften für die Realisierung, den Gebrauch und die Nutzung des Vorhabens und / oder für dessen Betrieb.

„**Erfolgreiche Verifizierung**“ bedeutet, dass für das Vorhaben im Rahmen seiner erstmaligen Verifizierung Bescheinigungen ausgestellt wurden. Spätere (erfolgte oder nicht erfolgte) Verifizierungen sind durch diesen Begriff nicht abgedeckt.

„**Erwartete Bescheinigungen**“ bedeutet die Gesamtheit der durch das Vorhaben unter diesem Vertrag erwarteten und an EZS abgetretenen Bescheinigungen.

„**Exklusiv**“ bedeutet, dass die mit dem Vorhaben unter diesem Vertrag realisierten und EZS abzutretenden Bestätigungen für Emissionsreduktionen und Bescheinigungen von der PTV während dessen Laufzeit nicht einer anderen natürlichen oder juristischen Person entgeltlich oder unentgeltlich überlassen werden dürfen und einzig EZS zu deren freier Verfügung zustehen.

„**Förderung**“ bedeutet die Vergütung von EZS an die PTV für die Abtretung der aus dem Vorhaben resultierenden Bestätigungen für Emissionsreduktionen und Bescheinigungen an EZS gemäss Vertrag.

„**Programmteilnehmende Vertragspartei PTV**“ bedeutet die natürliche oder juristische Person, mit der EZS diesen Vertrag über die Durchführung eines Vorhabens abschliesst.

„**Stiftung KliK**“ bedeutet die Stiftung Klimaschutz und CO2-Kompensation KliK in Zürich, welche die Förderung finanziert und an EZS zur Weiterleitung an die PTV überweist.

„**Unterhalt**“ bedeutet Wartung, Reparatur und kontinuierliche Überprüfung des Vorhabens durch die PTV für den Betrieb, insbesondere auch Massnahmen, um die Sicherheit und den jeweils anwendbaren Stand der Technik sowie die Rechtskonformität des Vorhabens zu gewährleisten und zu erhalten.

„**Vertrag**“ bedeutet dieses Vertragsdokument inklusive Anhänge zu diesem Vertragsdokument. Die Rangordnung der Anwendung der Vertragsdokumente ist in Ziffer 3 geregelt.

„**Vorhaben**“ bedeutet die von der PTV in Betrieb genommene <Holzheizung und/oder Wärmepumpe>.

Die Bedeutung der in diesem Vertrag verwendeten Begriffe, die vorstehend nicht definiert werden, richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen vom 30. November 2012 (Stand am 1. Januar 2021, SR 641.711).

## 2. Gegenstand des Vertrags

Gegenstand des Vertrags bildet der Betrieb des Vorhabens durch die PTV sowie die exklusive Abtretung von mit dem Vorhaben erzielten Bestätigungen für Emissionsreduktionen und Bescheinigungen von der PTV an EZS gegen eine Förderung. Der Vertrag tritt an Stelle der für die <Holzheizung/Wärmepumpe> ausgestellten Förderzusage, welche damit hinfällig wird.

## 3. Vertragsbestandteile

- 3.1 Integrierende Bestandteile des Vertrags bilden dieses Vertragsdokument, der Anhang 1 sowie, falls anwendbar, der Anhang 2 zu diesem Vertragsdokument.
- 3.2 Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 3.1, so geht dieses Vertragsdokument den Anhängen vor.

## 4. Vorhaben

Das Vorhaben wird wie folgt qualifiziert:

Name des Vorhabens: <Projektnname>  
 Vorhaben ID-Nr: <Antragsnummer>

Im Übrigen gelten die Angaben zum Vorhaben gemäss Anhang 1.

## 5. Bescheinigungen

- 5.1 Die PTV wird sich mit besten Kräften dafür einsetzen, ohne diese zu garantieren, <Anzahl> Bescheinigungen aus dem Vorhaben bis Ende 2030 zu erzielen.
- 5.2 Die PTV tritt unwiderruflich alle Bescheinigungen und Bestätigungen für Emissionsreduktionen, die durch das Vorhaben während der Dauer des Vertrags erzielt werden, exklusiv und unbelastet an EZS ab.
- 5.3 Die PTV verpflichtet sich bei der Abnahme eines vom Vorhaben erzeugten Outputs (Energiemenge oder Dienstleistung) keine Vergütung des ökologischen Mehrwerts zu verlangen.

## 6. Betrieb des Vorhabens

### 6.1. Verpflichtung zum Betrieb des Vorhabens

Die PTV betreibt das Vorhaben gemäss Anhang 1. Er hält sämtliche einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften ein. Falls erforderlich, sorgt die PTV für die Einholung und Aufrechterhaltung von Bewilligungen und schliesst die für die Deckung der Risiken aus dem Betrieb dieser Art von Vorhaben angemessenen Sach- und Vermögensversicherungen ab. Auf Verlangen legt die PTV EZS Kopien der gültigen Versicherungsverträge vor.

### 6.2. Monitoring

Die PTV erfüllt jederzeit und vollständig die Anforderungen ans Monitoring gemäss Anhang 1. Die PTV übermittelt die Monitoringdaten inklusive Nachweisdokumente für das vorherige Kalenderjahr jeweils (<auf Nachfrage von> EZS) bis Ende Januar des Folgejahres. Er befolgt dabei allfällige Vorgaben von EZS bezüglich der Art der Übermittlung (z.B. Eingabe in elektronische Datenbank) sowie dem Format der zu übermittelnden Daten.

### 6.3. Finanzhilfen und nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden

Finanzhilfen für das Vorhaben im Betrag von <Betrag> CHF werden von der PTV erwartet oder wurden ihm schon gezahlt. Davon sind <Betrag> CHF nicht rückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes gemäss Anhang 1. Eine unterzeichnete Wirkungsaufteilung gemäss Vorgaben der Geschäftsstelle Kompensation (Bund) für die nichtrückzahlbaren Geldleistungen mit einem Emissionsverminderungsanteil Bescheinigungen von <100>% liegt vor.

Die PTV informiert EZS während der Gültigkeit des Vertrags über sämtliche nichtrückzahlbaren Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes gemäss Anhang 1, welche er für das Vorhaben erwartet oder welche an Wärmebezüger des Vorhabens ausbezahlt werden. Er stellt sicher, dass solche nichtrückzahlbaren Geldleistungen die Anzahl erwarteter und ausgestellter Bescheinigungen nicht beeinträchtigen.

### 6.4. <Energieverbrauch Vorhaben bis Vertragsende>

<Der heizgradtagkorrigierte Energieverbrauch des Vorhabens darf während der Dauer des Vertrags in keinem Kalenderjahr <Maximaler\_Wert\_Energieverbrauch> kWh überschreiten.>

### 6.5. Überprüfungsrechte von EZS

EZS ist berechtigt, den Betrieb des Vorhabens zu überprüfen. Zu diesem Zweck gewährt die PTV EZS und von EZS zu diesem Zwecke eingesetzten Dritten Zugang zu und Einsicht in Räumlichkeiten, Einrichtungen und Dokumente, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken können. Entsprechendes gilt für Personen, die von der PTV für die Wahrnehmung von Funktionen eingesetzt werden, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrages auswirken können.

### 6.6. Übertragung auf einen Dritten

Beabsichtigt die PTV die Übertragung des Betriebs des Vorhabens und/oder des Vorhabens auf einen Dritten, sei es ganz oder teilweise, oder die Beauftragung eines Dritten mit dem Betrieb des Vorhabens, sei es ganz oder teilweise, so muss er EZS mindestens 90 Tage im Voraus schriftlich und mit Angabe sämtlicher Details informieren. EZS stimmt der Übertragung zu, wenn (i) der Dritte für die Übernahme der ihm zugedachten Funktionen geeignet ist, wenn (ii) die PTV weiterhin für die Erfüllung seiner Verpflichtungen unter diesem Vertrag haftet und (iii) sich ausserdem auch der Dritte zur Einhaltung dieses Vertrags verpflichtet.

## 7. Förderung und Zahlungsbedingungen

### 7.1. Ermittlung und Umfang der Förderung

- 7.1.1. Die Förderung für das Vorhaben beträgt maximal <Betrag> CHF. Die Förderung wird der PTV vollständig gezahlt unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen dieses Vertrages.
- 7.1.2. Die Förderung ist die ausschliessliche Gegenleistung von EZS für die Abtretung der durch das Vorhaben erzielten Bestätigungen für Emissionsreduktionen und Bescheinigungen an EZS. EZS übernimmt keine Kosten, die der PTV im Zusammenhang mit dem Vorhaben bzw. dem Betrieb des Vorhabens entstehen. Insbesondere gehen sämtliche öffentlich-rechtlichen Abgaben zu Lasten der PTV.
- 7.1.3. Auf die geschuldeten Beträge wird, soweit anwendbar, die MWST hinzugeschlagen zum dann massgeblichen Satz, zurzeit 7.7%.
- 7.1.4. Jede Partei trägt die Kosten selber, die ihr aus oder im Zusammenhang mit der Vorbereitung, den Verhandlungen und der Abwicklung des Vertrages entstehen.

### 7.2. Fälligkeit, Rechnungsstellung und Zahlungsfrist

- 7.2.1. Die Förderung wird wie folgt fällig:
  - a. <Zahlungsmodalität>
  - b. Die Zahlung der Beträge unter den vorstehenden Buchstaben a. erfolgt erst und nur insoweit, als EZS ihrerseits für ihre Verpflichtungen unter diesen Bestimmungen von der Stiftung KliK vergütet bzw. finanziert wurde.
- 7.2.2. EZS bezahlt den fälligen Betrag innert 30 Tagen ab Rechnungsversand durch Banküberweisung auf das folgende Konto der PTV:
 

IBAN:	<IBAN>
MWSt pflichtig:	<Ja/Nein>
MWSt-Nummer:	<MWST_Nr>
- 7.2.3. Allfällige Änderungen bezüglich des Bankkontos und/oder MWSt-Status sind von der PTV unverzüglich und unaufgefordert dem Programmeigner mitzuteilen.

### 7.3. Rückerstattung Förderung

7.3.1. Sollte im Rahmen einer periodischen Verifizierung des Vorhabens, z.B. aufgrund eines Verstosses gegen Ziffer 6.1, 6.2, 6.3 oder 6.4, keine Bescheinigungen ausgestellt werden, so haftet die PTV gegenüber EZS für den daraus entstehenden Schaden.

7.3.2. Der Schaden berechnet sich wie folgt:

$$\text{Förderung gemäss Ziffer 7.1.1} - \left( \frac{\text{Förderung gemäss Ziffer 7.1.1}}{\text{Anzahl erwartete Bescheinigungen gemäss Ziffer 5.1}} * \text{schon ausgestellte Bescheinigungen für Vorhaben} \right)$$

7.3.3. Sollte noch nicht die gesamte Förderung der PTV ausbezahlt worden sein, so wird der Schaden mit den noch ausstehenden Zahlungen verrechnet. Falls der Schaden die noch ausstehenden Zahlungen übersteigt, erstattet die PTV die Differenz an EZS.

7.3.4. Der fällige Betrag ist innert 30 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung von EZS zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

## 8. Rücktrittsrecht von EZS

EZS ist in jedem der folgenden Fälle jederzeit berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) Die PTV unterbricht den Betrieb des Vorhabens und/oder er führt den Betrieb und/oder den Unterhalt und/oder das Monitoring nicht oder ungenügend durch;
- (ii) Die PTV verletzt die Verpflichtung zur Exklusivität (Ziffer 5.2) oder zur Abgeltung des ökologischen Mehrwerts (Ziffer 5.3);
- (iii) Die PTV macht gegenüber EZS falsche Angaben;
- (iv) Die Zahlungsunfähigkeit der PTV ist offenkundig;
- (v) Der Betrieb des Programms wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage;
- (vi) Das BAFU annulliert seine Verfügung zur Anerkennung der Stiftung KliK als Kompensationsgemeinschaft;
- (vii) Das BAFU annulliert oder passt die Verfügung zum Programm <Klimaprämie> Schweiz derart an, dass ein Ausstellen von Bescheinigungen für das Projekt verunmöglich wird;
- (viii) Die Stiftung KliK verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung gegenüber EZS und/oder stellt die Finanzierung der Förderung ein oder reduziert diese ungeachtet des Rechtsgrundes hierfür.
- (ix) Der vollständige Förderbeitrag wurde der PTV überwiesen.

## 9. Rücktrittsrecht der programmteilnehmenden Vertragspartei

Die PTV ist in jedem der folgenden Fälle berechtigt, mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten:

- (i) EZS verletzt eine wesentliche vertragliche Verpflichtung und erfüllt diese Verpflichtung auch bis zum Ablauf einer angemessenen Frist zur nachträglichen Erfüllung nicht;
- (ii) Die Zahlungsunfähigkeit von EZS ist offenkundig;
- (iii) Der Betrieb des Programms wird aus Gründen unterbrochen, für die keine Partei ein Verschulden trifft, und die Unterbrechung dauert länger als 90 Tage.

## 10. Rechtsfolgen des Rücktritts

- 10.1. Tritt EZS aus einem der in Ziffer 8 (i), (ii), (iii) oder (iv) genannten Gründe vom Vertrag zurück, so hat die PTV EZS den entstandenen Schaden zu ersetzen. Die Berechnung des Schadens erfolgt gemäss Ziffer 7.3.2.
- 10.2. Tritt die PTV aus einem der in Ziffer 9 (i) und (ii) genannten Gründe vom Vertrag zurück, so hat EZS den der PTV durch Verschulden der EZS entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 10.3. Tritt EZS aus den in Ziffer 8. (v), (vi), (vii), (viii) oder (ix) genannten Gründen vom Vertrag zurück oder tritt die PTV aus dem in Ziffer 9 (iii) genannten Grund vom Vertrag zurück, so stehen keiner Partei Ansprüche, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, gegenüber der anderen Partei zu.
- 10.4. Die Ansprüche der PTV aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesem Vertragsdokument ausdrücklich und abschliessend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche der PTV sind wegbedungen.
- 10.5. Auch im Falle eines Rücktritts von diesem Vertrag bleiben folgende Bestimmungen dieses Vertrags anwendbar: Ziff. 1. (Definitionen), 10. (Rechtsfolgen des Rücktritts), 11. (Gegenseitige Mitteilungen), 12. (Kommunikation), 14. (Allgemeine Bestimmungen) und 15. (Anwendbares Recht und Streiterledigung).

## 11. Gegenseitige Mitteilungen

- 11.1. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, sind schriftlich und eingeschrieben oder per A-Post plus oder mittels eines Kuriers (mit Empfangsbestätigung) an folgende Adressen zuzustellen:

a) sofern für EZS bestimmt:

Energie Zukunft Schweiz AG  
[klimapraemie@ezs.ch](mailto:klimapraemie@ezs.ch)  
 Viaduktstrasse 8  
 4051 Basel

b) sofern für die PTV bestimmt:

<Firma>  
 <Vorname> <Name>  
 <Strasse\_Nr>  
 <PLZ> <Ort>

- 11.2. Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Empfänger die Mitteilung erhält.

## 12. Kommunikation und Datenschutz

- 12.1. EZS und zu EZS gehörende Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) bearbeiten sämtliche im Zusammenhang mit der Förderzusage und dem Teilnahmevertrag erlangten Daten, so etwa Name und Adresse des Projektes und der PTV, Informationen des Projektbeschriebs, technische Daten der Heizung, Angaben über Finanzhilfen, Daten betreffend das Monitoring sowie weitere in den Nachweisdokumenten enthaltenen Daten. Zwecks Überprüfung der Förderwürdigkeit, Sicherstellung des Monitorings und Erlangung von Bescheinigungen kann EZS diese Daten an die betreffenden Organisationen und Behörden, so etwa den Fachverband Wärmepumpen Schweiz, Holzenergie Schweiz, QM-Holzheizwerke, Gemeinde, Kantone und Bund weiterleiten. Außerdem verwenden EZS und zu EZS gehörende Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) den Namen und die Adresse des Projektes und der PTV sowie technische und betriebliche Daten der Heizung zur Entwicklung und Optimierung von neuen Produkten und Dienstleistungen sowie zur Erstellung von Angeboten und zur Kundenpflege.

- 12.2. Unter Beachtung von Ziff. 12.4 können EZS und zu EZS gehörende Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) sämtliche erlangten Daten zu nicht personenbezogenen Zwecken, insbesondere der Forschung, Planung und Statistik anonymisiert weitergeben und in

anonymisierter Form veröffentlichen. EZS kann die ausgestellten und geplanten Bescheinigungen anonymisiert veröffentlichen.

- 12.3. Die PTV erklärt sich damit einverstanden, dass EZS und zu EZS gehörende Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) den Namen und die Adresse des Projektes und der PTV, den Betrag der Förderung, ausgestellte Bescheinigungen, bis 2030 erwartete Bescheinigungen und den Kurzbeschrieb gemäss Anhang 1 unter Beachtung von Ziff. 12.4 für Kommunikationszwecke veröffentlichen darf. Die PTV kann seine Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 12.4. Bei der externen Kommunikation wahrt jede Partei die Geschäftsgeheimnisse der anderen Partei.
- 12.5. Die PTV erklärt sich damit einverstanden, dass EZS und zu EZS gehörende Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) sämtliche im Rahmen der Förderzusage und des Teilnahmevertrages erlangten Daten bis zehn Jahre nach Vertragsbeendigung speichern und gemäss den Ziff. 12.1 – 12.3 bearbeiten darf. Die PTV kann diese Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.
- 12.6. Die PTV hat jederzeit das Recht auf Auskunft über die bei EZS und zu EZS gehörenden Rechtseinheiten (z.B. Tochtergesellschaften) über ihn gespeicherten persönlichen Daten. Sollten die Daten falsch oder nicht mehr aktuell sein, hat er das Recht, deren Berichtigung zu verlangen.

### 13. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

- 13.1. Der Vertrag tritt in Kraft, wenn und sobald ein von der PTV unterzeichnetes Vertragsexemplar vor dem <Datum\_Limit\_Vertrag> bei der EZS, Viaduktrasse 8, 4051 Basel eingeht. Geht das Vertragsexemplar nach diesem Datum ein, steht es EZS frei, den Vertrag nicht oder mit Wirkung ab einem späteren Datum abzuschliessen.
- 13.2. Der Vertrag dauert unter Vorbehalt von Ziffer 8., 9., 13. und 13.5 bis zum 31. Dezember 2030.
- 13.3. Nach Inkrafttreten der per 1. Januar 2025 revidierten CO2-Verordnung prüfen die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen, ob Anpassungen dieses Vertrags erforderlich sind.

- 13.4. EZS zahlt die Förderung unter Vorbehalt der Refinanzierung durch die Stiftung KliK auch dann noch, wenn der Vertrag im Zeitpunkt der Fälligkeit nicht mehr in Kraft ist, aber die Förderung für während der Geltungsdauer des Vertrages abgetretene Bestätigungen für Emissionsreduktionen geltend gemacht wird.
- 13.5. Wenn EZS der PTV bis spätestens am 31.12.2030 schriftlich anzeigt, dass EZS auch nach dem 1.1.2031 Interesse an Bescheinigungen oder Bestätigungen für Emissionsreduktionen aus dem Vorhaben inkl. allfälligen Verlängerungen gemäss CO2-Verordnung hat, so muss die PTV die ab 1.1.2031 auszustellenden Bestätigungen für Emissionsreduktionen und Bescheinigungen EZS zu den im vorliegenden Vertrag festgehaltenen Konditionen abtreten.

## 14. Allgemeine Bestimmungen

### 14.1. Schriftform, Ergänzungen und Änderungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes des Vertrages sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Die Parteien können diese Bestimmung nur in schriftlicher Form ändern. An Stelle der Schriftform kann auch eine durch EZS angegebene elektronische Signatur verwendet werden. Ausserdem sind auf Seiten von EZS auch Faksimile-Unterschriften zugelassen.

### 14.2. Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

### 14.3. Abtretung

Vorbehältlich anders lautender Bestimmungen dieses Vertrags bedarf die Abtretung von Rechten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an einen Dritten der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei. EZS ist befugt, diesen Vertrag unter Information der PTV auf eine Tochtergesellschaft zu übertragen.

### 14.4. Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichteigene Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

## 15. Anwendbares Recht und Streiterledigung

### 15.1. Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich schweizerischem materiellem Recht.

### 15.2. Streiterledigung

Alle sich aus diesem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden ausschliesslich durch das Handelsgericht des Kantons Zürich oder, falls beide Parteien zustimmen, die ordentlichen Gerichte der Stadt Basel beurteilt.

## Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Projektbeschrieb, Monitoring Anforderungen und Finanzhilfen und nichtrückzahlbare Geldleistungen

Ort und Datum:

.....

.....

**Energie Zukunft Schweiz AG**

**Programmteilnehmende Vertragspartei**

Unterschrift EZS

Unterschrift PTV

## Anhang 1: Projektbeschrieb, Monitoring Anforderungen und Finanzhilfen und nichtrückzahlbare Geldleistungen

### A1. Projektbeschrieb

### A2. Anforderungen an das Monitoring

#### Anforderungen an die Messung der Holzmenge

- a) Es ist die Menge an verbrannten Energieholz (Pellet, Stückholz, Hackschnitzel) zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b) Als Datenquelle können Lieferscheine und Angaben zum Lagerbestand verwendet werden.
- c) Auf Nachfrage von Energie Zukunft Schweiz AG (EZS) werden die Messwerte inkl. Nachweisdokumente gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert.

#### Anforderungen an die Messung der Heizölmenge

- a) Es ist die Menge an verbrannten Heizöl zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Im ersten Betriebsjahr muss der Heizölverbrauch ab der Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
- b) Als Datenquelle muss ein Heizölzähler oder eine Heizöllagerbilanz verwendet werden.
- c) Die Messung hat in Litern (l) zu erfolgen.
- d) Die Qualitätssicherung erfolgt durch Kalibrierung des Heizölzählers, ansonsten muss eine Plausibilisierung über alternative Datenquellen erfolgen.
- e) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

#### Anforderungen an die Messung der Gasmenge

- a) Es ist die gemessene Menge an verbrannten Gas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Im ersten Betriebsjahr muss der Gasverbrauch ab der Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
- b) Als Datenquelle muss ein Gaszähler verwendet werden.
- c) Die Messung hat in Normkubikmetern (Nm<sup>3</sup>) zu erfolgen.
- d) Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e) Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Gasmengenmessmittel - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Gasmengenmessmittel innerhalb der in Artikel 8 der Verordnung des EJPD definierten Fristen.
- f) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

### Anforderungen an die Messung der Flüssiggasmenge

- a) Es ist die gemessene Menge an verbrannten Flüssiggas zum Betrieb der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen. Im ersten Betriebsjahr muss der Flüssiggasverbrauch ab der Inbetriebnahme der erneuerbaren Heizung abgegrenzt werden.
- b) Als Datenquelle muss eine Flüssiggaslagerbilanz verwendet werden.
- c) Die Messung hat in Litern (l) oder Normkubikmetern (Nm<sup>3</sup>) zu erfolgen.
- d) Die Qualitätssicherung erfolgt mittels einer Plausibilisierung über alternative Datenquellen.
- e) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

### Anforderungen an die Messung von elektrischer Energie

- a) Es ist die gemessene Menge an elektrischer Energie zum Betrieb von Wärmepumpen in der Heizzentrale pro Kalenderjahr zu messen.
- b) Als Datenquelle muss ein Elektrizitätszähler verwendet werden.
- c) Die Messung hat in Kilowattstunden (kWh) oder Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d) Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e) Die Qualitätssicherung hat nach den Vorgaben der MessMV und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des EJPD – insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für elektrische Energie und Leistung – zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Zähler mit elektronischem Messwerk alle 10 Jahre und eine Nacheichung von Zähler mit elektromechanischem Messwerk alle 15 Jahre.
- f) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

### Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Wärmeverbünde)

- a) Es ist die gelieferte Wärme an alle Bezüger pro Kalenderjahr einzeln zu messen.
- b) Als Datenquelle muss ein Wärmemengenzähler verwendet werden.
- c) Die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen.
- d) Die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen.
- e) Die Qualitätssicherung hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. **Im Normalfall bedeutet dies eine Nacheichung von Wärmezählern alle fünf Jahre;**
- f) Als Messort ist die Übergabestelle des Wärmeverbundes zum Bezüger zu verwenden.
- g) Die gemessenen Wärmelieferungen sind in einer Liste aller Wärmebezüger mit der gelieferten Menge an Wärme pro Kalenderjahr in MWh darzustellen;
- h) für Neubauten sind zusätzlich Adressen anzugeben; und
- i) für von der CO2-Abgabe befreite Betreiber von Anlagen nach Artikel 96 Absatz 2 sind zusätzlich: i) Namen und Adressen anzugeben; und ii) die Emissionen des Referenzszenarios in tCO2eq für jeden Betreiber von Anlagen auszuweisen.
- j) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

#### 15.2.1.

### Anforderungen Wärmelieferungen (nur für Prozesswärme)

- a) es sind die gelieferte Prozesswärme, sowie allfällige gelieferte Komfortwärme, pro Kalenderjahr zu messen und voneinander abzugrenzen.
- b) als Datenquelle sind Wärmemengenzähler zu verwenden;
- c) die Messung hat in Megawattstunden (MWh) zu erfolgen;
- d) die Messung hat kontinuierlich zu erfolgen;
- e) die Qualitätssicherung für die Messung von Prozesswärme hat nach den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 (MessMV) und den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) - insbesondere der Verordnung des EJPD über Messmittel für thermische Energie - zu erfolgen. Besonders relevant ist, dass ein geeignetes Verfahren zur Erhaltung der Messbeständigkeit befolgt wird. Im Normalfall bedeutet dies eine regelmässige Kalibrierung des Wärmezählers;
- f) als Messort ist die Heizzentrale zu verwenden;
- g) es sind die gemessenen Wärmelieferungen pro Kalenderjahr in MWh darzustellen;
- h) Die Messwerte inkl. Nachweisdokumente werden gemäss den Vorgaben von EZS bis spätestens 31. Januar des Folgejahres geliefert. Diese Messungen haben mindestens bis Ende 2030 zu geschehen, wobei die Zeitdauer von EZS auch verlängert werden kann.

### A3. Finanzhilfen & nichtrückzahlbare Geldleistungen

Erwartete und zugesprochene Beiträge ans Projekt aus Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz sowie Zuschläge nach Artikel 35 Absatz 1 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (unter anderem die kostendeckende Einspeisevergütung) müssen Energie Zukunft Schweiz AG ausgewiesen werden. Es sind jeweils die Beitragshöhe sowie die Herkunft der Beiträge anzugeben. Finanzhilfen sind geldwerte Vorteile, die Empfängern ausserhalb der Bundesverwaltung gewährt werden, um die Erfüllung einer vom Empfänger gewählten Aufgabe zu fördern oder zu erhalten. Geldwerte Vorteile sind insbesondere nichtrückzahlbare Geldleistungen, Vorzugsbedingungen bei Darlehen, Bürgschaften sowie unentgeltliche oder verbilligte Dienst- und Sachleistungen (Art. 3 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen [SR 616.1]). **Absichtlich falsche Angaben über Finanzhilfen werden strafrechtlich verfolgt.**

Eine Wirkungsaufteilung muss durchgeführt werden, wenn nichtrückzahlbare Geldleistungen von Bund, Kantonen oder Gemeinden zur Förderung erneuerbarer Energien, der Energieeffizienz oder des Klimaschutzes oder an Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien nach Artikel 19 EnG, die vom Einspeisevergütungssystem profitieren, geleistet wurden. Die folgende Tabelle zeigt die heute bekannten nichtrückzahlbaren Geldleistungen, die, wenn das Gemeinwesen die bewirkte Emissionsverminderung geltend macht, bei der Wirkungsaufteilung berücksichtigt werden müssen:

Nichtrückzahlbare Geldleistungen	Verantwortliches Gemeinwesen	Weitere Informationen
Projektbezogene, finanzielle Beiträge an unterstützende Massnahmen im Rahmen des Programms EnergieSchweiz	Bund (BFE)	<a href="http://www.energieschweiz.ch">www.energieschweiz.ch</a>
Anlagen zur Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die vom Einspeisevergütungssystem profitieren.	Bund (BFE)	<a href="http://www.bfe.admin.ch/kev">www.bfe.admin.ch/kev</a> (Art. 19 EnG)
Finanzielle Beiträge im Rahmen der Wettbewerblichen Ausschreibungen	Bund (BFE)	<a href="http://www.prokilowatt.ch">www.prokilowatt.ch</a>
Finanzielle Beiträge im Rahmen von Aktivitäten des Bundesamts für Landwirtschaft BLW an Biogasanlagen und andere Projekte zur Emissionsverminderung in der Landwirtschaft	Bund (BLW)	Z. B. Programme für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Art. 77a und 77b Landwirtschaftsgesetz; LwG).
Finanzielle Beiträge im Rahmen kantonalen Förderprogramme, z. B. Harmonisiertes Fördermodell der Kantone HFM 2015	Kanton	Vgl. Webseiten zu kantonalen Förderprogrammen; in der Regel zugänglich über die Webseiten der kantonalen Energiefachstellen: <a href="http://www.dasgebaeudeprogramm.ch">www.dasgebaeudeprogramm.ch</a>
Finanzielle Beiträge im Rahmen kommunaler Förderprogramme	Gemeinde	Vgl. Webseiten zu kommunalen Förderprogrammen; ob in einer Gemeinde entsprechende Programme existieren, kann z. B. in der unverbindlichen Liste auf <a href="http://www.energiefranken.ch">www.energiefranken.ch</a> nachgeschlagen werden.
Finanzielle Beiträge im Rahmen einer Förderung von der Klimastiftung	Nicht anwendbar	<a href="http://www.klimastiftung.ch">www.klimastiftung.ch</a>

Quelle: Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland, 7. Ausgabe, BAFU 2021, Seite 19